

17



Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8 20081/2006/0330
GZ: A8 115740/2023-09

Stadt Graz
Finanzdirektion
Vertrags/Beschlusswesen und
Beteiligungskoordination
Budgetvollzug und Finanzierung

**Betreff: Zweckzuschüsse des Bundes
für die Finanzierung von Straßenbahnvorhaben
2023-2027;
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH-
Ermächtigung des Vertreters der
Stadt Graz gem. § 87 (4) des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967;
Umlaufbeschluss**

Bearbeiterinnen:
Mag.^a Susanne Radocha
Mag.^a Sandra Gessl, Bakk

Berichterstatte:in
Norw. GR G. Hackenburger

Graz, 17.10.2024

Mit BGBl. I Nr. 202/2023 vom 31.12.2023 wurde das Bundesgesetz über die Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Gemeinde Graz für die Finanzierung von Straßenbahnvorhaben in Graz erlassen:

Gemäß § 1 gewährt der Bund der Gemeinde Graz für die Finanzierung von Straßenbahnausbauvorhaben in den Jahren 2023 bis 2027 Zweckzuschüsse in Höhe von insgesamt bis zu 38,165 Millionen Euro.

Gemäß § 2 (2) umfasst das Vorhaben die Maßnahmen der Errichtung der Straßenbahnausbauvorhaben (einschließlich der Planung, der Grundeinlöse und des Baus) sowie deren Inbetriebsetzung. Es umfasst die Projekte:

1. Innenstadtentflechtung,
2. zweigleisiger Ausbau der Linie 5 und
3. zweigleisiger Ausbau der Linie 1

Gemäß § 2 (3) setzt das Vorhaben unmittelbar auf den bereits mit Ende 2021 fertiggestellten Straßenbahnausbauvorhaben „Straßenbahn Reininghaus“ und „Straßenbahnanbindung Smart City“ auf und bildet die zukünftige Basis für weitere Ausbauvorhaben.

Gemäß § 2 (4) erfolgt die Projektabwicklung für das Vorhaben (Detailplanung, Projektprüfung, Ausschreibung, Baudurchführung und Bauüberwachung) durch die Projektträger Gemeinde Graz und Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, FN 54309t. Die Investitionen werden von der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Bauherr) getätigt.

Gemäß § 3 (1) stellen sich die Gesamtkosten des Vorhabens in Summe wie folgt dar:

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Summe 2022-2027
Summe Investitionen (in Mio. Euro)	3,798	21,936	22,904	23,086	4,504	0,102	76,330

Diese Gesamtkosten beruhen auf der Preisbasis Jänner 2022, enthalten einen Risikozuschlag und sind mit 2,5% pro Jahr auf das Projektende vorausvalorisiert. Unter vorausvalorisierten Kosten sind die voraussichtlich zu erwartenden Kosten des Vorhabens in Abhängigkeit vom geplanten Fortschritt der Ausführung des Vorhabens sowie den prognostizierten Indexsteigerungen zu verstehen. Diese stellen daher Prognosekosten dar und sind mit Schätzungenauigkeiten behaftet.

Gemäß § 4 (1) beträgt der Zweckzuschuss des Bundes 50 % der Gesamtkosten gemäß § 3, höchstens jedoch 38,165 Millionen Euro. Allfällige weitere Transfers durch Gebietskörperschaften an die Gemeinde Graz sind mit dieser Regelung vereinbar.

Laut Mitteilung der Baudirektion verteilen sich die Zahlungen seitens des Bundes (aus derzeitiger Sicht bzw. unter Berücksichtigung, dass die Bauarbeiten für den 2-gleisigen Ausbau der Linie 1 voraussichtlich erst 2026/2027 erfolgen) aus heutiger Sicht wie folgt:

2024: 11,015 Millionen Euro
2025: 14,911 Millionen Euro
2026: 4,525 Millionen Euro
2027: 4,316 Millionen Euro
2028: 3,398 Millionen Euro

Der Kostennachweis erfolgt im Februar / März für die Aufwendungen des jeweiligen Vorjahres.

Der Bund hat seinen Zuschuss nach Maßgabe des Fortschrittes in der Ausführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der im Zeitraum 2022-2027 geplanten Investitionen beginnend mit 2023 in jährlichen Akontierungsraten an die Gemeinde Graz zu leisten.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 07.05.2024 wurde mitgeteilt, dass ein Finanzierungsbeitrag des Bundes für die Jahre 2022 und 2023 entsprechend der Zahlungsanforderung seitens der Stadtbaudirektion in Höhe von 11.014.684,77 Euro im Jahr 2024 zur Auszahlung gelangt.

Die Holding wurde 1960 als 100%ige Tochter der Stadt Graz (als Stadtwerke Graz AG bis 2011) zur Übernahme von Aufgaben der Daseinsvorsorge für die Stadt Graz gegründet. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag gehört u.a. der Betrieb von Verkehrseinrichtungen und Verkehrsunternehmen jeder

Art zum Unternehmensgegenstand. Dazu zählt insbesondere die Erhaltung, Erneuerung und der Ausbau des Straßenbahnnetzes.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Graz mit der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH den diesem Bericht als Anlage ./1 beiliegenden Finanzierungsvertrag abzuschließen.

Demnach verpflichtet sich die Stadt Graz die für obige Bauvorhaben erhaltenen Bundeszuschüsse (Akontierungsraten und Restzahlung) innerhalb eines Monats nach Zahlungseingang in Form von nicht umsatzsteuerbaren Investitionszuschüssen in Höhe von insgesamt bis zu 38.165.000 Euro an die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH in gleicher Höhe weiterzuleiten bzw. auf das Konto der Holding Graz, IBAN AT 62 1200 0760 1335 2500, zu überweisen.

Die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH verpflichtet sich ihrerseits, die ihr seitens der Stadt Graz mittels Investitionszuschüssen zur Verfügung gestellte Liquidität gemäß dem gegenständlichen Bundesgesetz ausschließlich für obige Straßenbahnausbauvorhaben zu verwenden und der Stadt Graz sämtliche Informationen und Auskünfte samt Dokumentation der gesamten Kosten zu geben, die die Stadt Graz in Lage versetzen, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung dieser Investitionszuschüsse zu überprüfen und die erforderlichen Nachweise für den Bund zu erbringen.

Werden die für die Zweckzuschüsse maßgeblichen Kosten unterschritten bzw. vom Bund als nicht verrechenbar eingestuft, verringern sich die Investitionszuschüsse aliquot bzw. sind der Stadt Graz zu refundieren.

Gegenständliche Zuzahlungen seitens der Stadt Graz sind von der Holding Graz als Investitionszuschüsse (getrennt nach Bauvorhaben) unter dem Bilanzposten „Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln“ zu passivieren und im gleichnamigen Spiegel auszuweisen.

Dementsprechend bedarf es auch einer Anpassung des Wirtschaftsplans der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH für das Jahr 2024. Die Mittel ab 2025 sind in das Doppelbudget 2025/2026 sowie in die Mittelfristplanung bis 2030 wie im Motivenbericht dargestellt aufzunehmen.

Gem. § 87 (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung, LGBl 77/2024, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, StR Manfred Eber, die Ermächtigung zur Unterfertigung des beiliegenden Umlaufbeschlusses (Anlage ./2) zu erteilen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt daher gemäß § 93 (1), § 95 und § 87 (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967, in der Fassung, LGBl 77/2024 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Folgende Budgetveränderungen werden im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt 2024 genehmigt:

Finanzstelle	Fonds	Finanzposition	Haushaltsprogramm	Beschreibung des HHP/der Fipos	Deckungsring	FVA 2024	EVA 2024
180	651000	2.300000	11803120 (VC 3)	Zweckzuschussgesetz / Kap.trans. von Bund, Bundesfonds u. -kammern		+11.015.000	
180	651000	2.813000	11803120 (VC 3)	Zweckzuschussgesetz / Erträge aus der Auflösung v. Inv.Zusch. (Kaptrf.)			+11.015.000
180	651000	1.786000	11803120 (VC 3)	Zweckzuschussgesetz / Kap.trans. an Beteiligungen d. Gemeinde		+11.015.000	+11.015.000

In SAP werden für die Jahre 2025 bis 2028 folgende Beträge auf oben genannten Einzahlungs- sowie Auszahlungsfipos eingestellt:

2025: 14,911 Millionen Euro

2026: 4,525 Millionen Euro

2027: 4,316 Millionen Euro

2028: 3,398 Millionen Euro

Sollte es im Rahmen der 38,165 Millionen Euro zu jährlichen Verschiebungen kommen, so können diese Budgetverschiebungen mittels AV durch den Finanzreferenten freigegeben werden.

Betreffend die Verbuchung in SAP:

Die Einzahlungen erfolgen in einem ersten Schritt über den FHH (Zeile1) und werden manuell in einem zweiten Schritt in den EHH umgebucht (Zeile2). Eine diesbezügliche jährliche Meldung betreffend Umbuchung erfolgt seitens der Baudirektion an die A8/3 nach Zahlungseingang. Betreffend der fristgerecht zu veranlassenden Auszahlung erfolgt seitens der Baudirektion an die A8 nach Zahlungseingang jährliche eine Meldung.

2. Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, StR Manfred Eber, wird ermächtigt, mittels beiliegendem Umlaufbeschluss folgenden Anträgen zuzustimmen:

- Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Weg gem. § 34 GmbHG
- Zustimmung zum Abschluss eines Finanzierungsvertrages zwischen der Stadt Graz und der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH betreffend die Weiterleitung der Zweckzuschüsse des Bundes für die Finanzierung von Straßenbahnvorhaben in Graz, BGBl. I Nr. 202/2023 vom 31.12.2023, an die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH.
- Zustimmung zur Anpassung des Wirtschaftsplans der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH für das Jahr 2024 und Aufnahme der Mittel ab 2025 in das Doppelbudget 2025/2026 sowie in die Mittelfristplanung bis 2030 wie im Motivenbericht dargestellt.

Anlagen:

Anlage ./1 Finanzierungsvertrag

Anlage ./2 Umlaufbeschluss

Die Bearbeiterin:

Mag. ^a Susanne Radocha

(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Johannes Müller

(elektronisch unterschrieben)

Die Bearbeiterin:

Mag. ^a Sandra Gessl, Bakk

(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

Stadtrat Manfred Eber

(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am

17.10.24

Die SchriftführerIn:


Janet Köchl


Der Vorsitzende:


Manf


Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von	GemeinderätInnen	
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit	Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>17.10.2024</u>	Der/die Schriftführerin:	
	<i>Janet Köchl</i>	

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-04T10:49:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Gessl Sandra
	Zertifikat	CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-04T15:43:27+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-07T09:56:15+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-08T08:25:33+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Finanzierungsvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz und der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (im Folgenden Holding Graz), Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Malik, den Vorstandsdirektor Mag. Markus Perz M.A., MBA und den Vorstandsdirektor Mag. Dr. Gert Roman Heigl.

Präambel

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Gemeinde Graz für die Finanzierung von Straßenbahnvorhaben in Graz, BGBl. I Nr. 202/2023 vom 31.12.2023 wurde beschlossen und vollzogen, um den Ausbau und die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs voranzutreiben und dadurch den umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und eine nachhaltige Mobilität zu fördern.

Gemäß dem gegenständlichen Bundesgesetz werden der Stadt Graz Zweckzuschüsse im Ausmaß von **50% der Gesamtkosten** der Straßenbahnausbauvorhaben (einschließlich der Planung, der Grundeinlöse und des Baus sowie deren Inbetriebsetzung)

- Innenstadtentflechtung
- zweigleisiger Ausbau der Straßenbahn Linie 5 und
- zweigleisiger Ausbau der Straßenbahn Linie 1

höchstens jedoch 38,165 Millionen Euro gewährt. Werden die veranschlagten Kosten unterschritten, verringern sich die Zuschüsse aliquot. Aus heutiger Sicht wird der Bund der Stadt Graz die Zweckzuschüsse voraussichtlich wie folgt **akontieren**:

2024:	11,015 Millionen Euro
2025:	14,911 Millionen Euro
2026:	4,525 Millionen Euro
2027:	4,316 Millionen Euro
<u>2028:</u>	<u>3,398 Millionen Euro</u>
Summe:	38,165 Millionen Euro

Bei Vorlage der Schlussrechnungen hat die Holding Graz der Stadt Graz die Höhe der Kosten der Vorhaben nachzuweisen. Nicht verrechenbar sind Kosten für den laufenden Betrieb sowie für die Erhaltung einschließlich Reinvestition und Instandhaltung. Der noch offene Zuschuss des Bundes ist vom Bund spätestens vor Ablauf des auf die Vorlage der Schlussrechnung folgenden Haushaltsjahres an die Stadt Graz zu leisten.

Die Holding wurde 1960 als 100%ige Tochter der Stadt Graz (als Stadtwerke Graz AG bis 2011) zur Übernahme von Aufgaben der Daseinsvorsorge für die Stadt Graz gegründet. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag gehört u.a. der Betrieb von Verkehrseinrichtungen und Verkehrsunternehmen jeder Art zum **Unternehmensgegenstand**. Dazu zählt insbesondere die Erhaltung, Erneuerung und der Ausbau des Straßenbahnnetzes. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1.

Die Stadt Graz verpflichtet sich, die für obige Bauvorhaben erhaltenen Bundeszuschüsse (Akontierungsraten und Restzahlung) innerhalb eines Monats nach Zahlungseingang in Form von nicht umsatzsteuerbaren **Investitionszuschüssen** in Höhe von insgesamt bis zu

38.165.000 Euro

(in Worten: achtunddreißig Millionen und einhundertfünfundsechzigtausend Euro)

an die Holding Graz in gleicher Höhe weiterzuleiten bzw. auf das Konto der Holding Graz, IBAN AT 62 1200 0760 1335 2500, zu überweisen.

2.

Die Holding Graz verpflichtet sich, die ihr seitens der Stadt Graz mittels Investitionszuschüssen zur Verfügung gestellte Liquidität gemäß dem gegenständlichen Bundesgesetz ausschließlich für obige Straßenbahnausbauvorhaben zu verwenden und der Stadt Graz sämtliche Informationen und Auskünfte samt Dokumentation der gesamten Kosten zu geben, die die Stadt Graz in Lage versetzen, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung dieser Investitionszuschüsse zu überprüfen und die erforderlichen Nachweise für den Bund zu erbringen.

Werden die für die Zweckzuschüsse maßgeblichen Kosten unterschritten bzw. vom Bund als nicht verrechenbar eingestuft, verringern sich die Investitionszuschüsse aliquot bzw. sind der Stadt Graz zu refundieren.

Gegenständliche Zuzahlungen seitens der Stadt Graz sind von der Holding Graz als Investitionszuschüsse (getrennt nach Bauvorhaben) unter dem Bilanzposten „Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln“ zu passivieren und im gleichnamigen Spiegel auszuweisen.

Graz, am

Für die Stadt Graz:
Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

Für die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH:

.....
VD DI Wolfgang Malik

.....
VD Mag. Dr. Gert Roman Heigl

.....
VD Mag. Markus Perz M.A., MBA

Gesellschafterbeschluss
der Gesellschafter der
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH

Gesellschafter:	Anteil am Stammkapital:	
	absolut in EUR	in %
• Stadt Graz	49,921.513,33	99,8431
• GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH	78.486,67	0,1569

1. Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
2. Zustimmung zum Abschluss eines Finanzierungsvertrages zwischen der Stadt Graz und der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH betreffend die Weiterleitung der Zweckzuschüsse des Bundes für die Finanzierung von Straßenbahnvorhaben in Graz, BGBl. I Nr. 202/2023 vom 31.12.2023, an die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH.
3. Zustimmung zur Anpassung des Wirtschaftsplans der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH für das Jahr 2024 und Aufnahme der Mittel ab 2025 in das Doppelbudget 2025/2026 sowie in die Mittelfristplanung bis 2030 wie im Motivenbericht dargestellt.

Gemäß § 34 GmbH Gesetz stimmen die Gesellschafter im Umlaufwege folgendem Antrag zu:
Die Gesellschafter bestätigen mit ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung / Ablehnung zu dem unter Punkt 1. bis 3. dargestellten Antrag.

	Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufwege		Zustimmung zum Antrag
..... Datum:	JA / NEIN Stadt Graz, StR Manfred Eber (gefertigt aufgrund des Gemeinderats-Beschlusses vom 17.10.2024, GZ: A8 20081/2006/0330, GZ: A8 115740/2023-09)	JA / NEIN
..... Datum:	JA / NEIN GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Mag. Günter Hirner, MEng.	JA / NEIN

Beilage: Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2024 samt Beilage